

Grundgesetz der DLG e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „DLG“. Dieser Name steht für „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft“. Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main unter Nr. VR 5030 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Die DLG ist eine Vereinigung von Personen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich, die sich
 - zur Förderung von technischem, biologischem und organisatorischem Fortschritt in der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
 - zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Nachhaltigkeit sowie Verbraucheraufklärung,
 - zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit,
 - zur Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung von „Schwellen- und Entwicklungsländern“verbunden haben.

Sie ist unpolitischer Mittel- und Sammelpunkt für alle Fragen der sachlichen und ideellen land- und ernährungswirtschaftlichen Förderung.

Sie setzt mit den drei im Jahre 1947 noch lebenden Vorstandsmitgliedern und auf Wunsch von Mitgliedern des Gesamtausschusses der ehemaligen DLG die Tradition der im Jahre 1885 von Max Eyth gegründeten und 1934 auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes aufgelösten DLG, Berlin, fort.

§ 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sammeln und Verbreiten erprobter Erfahrungen auf sämtlichen Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft zur Förderung des Fortschritts,
- Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse mit besonderer praktischer Relevanz,
- Durchführung praktischer Versuche und wissenschaftlicher Untersuchungen zur Feststellung des Wertes neuer Verfahren und Produkte,
- Förderung und Pflege der Aus- und Weiterbildung aller Angehörigen der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Berufe in fachlicher und sozialer Hinsicht durch Schülertage, Traineeprogramme, Fachveranstaltungen, Universitätsveranstaltungen, Kolloquien, Seminare, etc.,

- Veranstaltung von regelmäßigen Ausstellungen von Tieren, Erzeugnissen, Hilfsmitteln und Maschinen,
- eine jährliche Mitgliederversammlung und andere öffentliche Versammlungen,
- Ausschreibung von Preisen für Wettbewerbe auf verschiedenen Gebieten,
- das Testen und Prüfen von landtechnischen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen zur Entwicklung von Methoden, die dem Verbraucher neutrale und unabhängige Ergebnisse liefern,
- Durchführung fachlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Kolloquien, Seminaren, Symposien, Foren, zum Teil auch im Rahmen von Fachausstellungen, etc.,
- Veröffentlichung von Arbeiten der DLG in einem eigenen Organ, in Schriftenreihen, im Internet, im Archiv der DLG, in Merkblättern, usw.,
- Unterrichtung der Mitglieder und der Allgemeinheit über alle wissenschaftlichen Vorgänge auf den verschiedenen land- und ernährungswirtschaftlichen Fachgebieten durch Herausgabe entsprechender Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen,
- Vergabe von Stipendien und Preisen,
- Veranstaltungen zur Lehre und Information von Verbrauchern, auch in Verbindung mit Fachausstellungen wie Fachforen, Wissenschaftsveranstaltungen, Kolloquien und Symposien,
- Förderung der Qualität und Sicherheit von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie von Erzeugnissen durch das Testen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Tiergerechtigkeit, Verbraucherschutz,
- Durchführung von Tests von Lebensmitteln zur ständigen Weiterentwicklung von wiss. Methoden zur Beurteilung der Rohstoff- und Herstellungsqualität im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes,
- Durchführung von Entwicklungsprojekten, Fachveranstaltungen, Schulungen in Zusammenarbeit mit fachlichen Organisationen und Instituten in „Schwellen- und Entwicklungsländern“.

§ 3

Die DLG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der DLG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und korporativ von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen und Firmen erworben werden.

- 2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Zustellung der Mitgliedskarte bestätigt.
- 3) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 5

- 1) Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht.
- 2) Allen Mitgliedern stehen die Ergebnisse der Arbeiten der DLG zur Verfügung.

§ 6

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Gesamtausschuss festgesetzt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist am 2. Januar fällig.

§ 7

- 1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Von der Begleichung etwa ausstehender Beiträge ist das Mitglied durch die Kündigung nicht befreit.
- 2) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihrer Beitragszahlung in Verzug sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch den Gesamtausschuss mit Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erfolgen, wenn in gröblicher Weise dieses Grundgesetz verletzt oder den Bestrebungen der DLG entgegengearbeitet wird.
- 4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Eine geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft bei der DLG ist nicht zulässig.

Die Organe der DLG

§ 8

- 1) Die Organe der DLG sind
 1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
 2. der Gesamtausschuss (§ 10) und
 3. der Vorstand (§ 11).
- 2) Die Mitglieder der Organe sowie der Vereinsämter können eine angemessene Vergütung erhalten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von dem Gesamtausschuss erlassen und geändert wird.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

- 1) Zu Anfang eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Präsidenten einberufen wird. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden. Die Einberufung zu diesen Versammlungen hat mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe in einem Veröffentlichungsmedium der DLG zu erfolgen.
- 2) In der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlmitglieder des Gesamtausschusses. Dazu legt der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder vor. Ergänzungen der Wahlvorschläge sind dem Präsidenten zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des abgelaufenen Jahres des Vorstandes entgegen und stellt diesen zur Aussprache.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Tätigkeit der DLG fassen. Der Gesamtausschuss berichtet der nächsten Mitgliederversammlung, und zwar vor den vorzunehmenden Wahlen, über die Ausführung dieser Beschlüsse.

Der Gesamtausschuss

§ 10

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch den Gesamtausschuss vertreten, der aus bis zu 90 Mitgliedern besteht. Bis zu 50 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, weitere bis zu 25 Mitglieder werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Mitglieder des Gesamtausschusses sind ferner für die Dauer ihres Amtes alle Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Geschäftsbereiche. Die von der Mitgliederversammlung gewählten und vom Vorstand berufenen Mitglieder sollen sich vor ihrer Wahl durch längere ehrenamtliche Mitarbeit in den Gremien mit der Arbeit der DLG vertraut gemacht haben.
- 2) Der Gesamtausschuss wählt seinen Vorsitzenden, der zugleich Präsident der DLG und Vorsitzender des Vorstandes ist, sowie zwei Vizepräsidenten als seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren.
- 3) Der Gesamtausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und ist bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern beschlussfähig. Der Gesamtausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Im Gesamtausschuss entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 4) Der Vorsitzende des Gesamtausschusses ist auf das von 20 Mitgliedern des Gesamtausschusses unterzeichnete Verlangen verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung des Gesamtausschusses einzuberufen.
- 5) Der Gesamtausschuss stellt den Haushaltsvoranschlag fest und beschließt über alle außerordentlichen Ausgaben, die den Betrag von EUR 1.000.000,- einmalig oder jährlich übersteigen. Er nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und

erteilt demselben Entlastung.

- 6) Der Gesamtausschuss ernennt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die jährlich den Rechnungsabschluss der DLG prüfen.
- 7) Die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers, der zugleich für die Dauer seines Amtes Mitglied des Vorstandes ist, bedarf der Zustimmung des Gesamtausschusses.
- 8) Der Gesamtausschuss beschließt die Geschäftsordnung der DLG und entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Geschäftsbereichen.
- 9) Der Gesamtausschuss entscheidet bei Beschwerden über den Vorstand. Beschwerden sind dem Vorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand

§ 11

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der DLG. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und bis zu 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gesamtausschuss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen. Mitglied des Vorstandes ist ferner der Hauptgeschäftsführer für die Dauer seines Amtes.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand führt die Aufsicht über alle Geschäftsbereiche, Geschäftsstellen und sonstigen Einrichtungen der DLG und stellt die Geschäftsführer an.
- 4) Die Bestellung des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers dessen Stellvertreter.
- 6) Der Vorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Gremien.
- 7) Der Vorstand entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Geschäftsstellen.
- 8) Der Vorstand legt dem Gesamtausschuss den Geschäftsbericht bis zum Herbst des nächsten Jahres vor und beschließt außerordentliche Ausgaben ab EUR 500.000,- bis zur Höhe von EUR 1.000.000,-.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer oder einer seiner Stellvertreter. Zum rechtsgültigen Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es der gemeinsamen Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und des Hauptgeschäftsführers oder eines Stellvertreters.

Änderung des Grundgesetzes

§ 13

Eine Änderung des Grundgesetzes kann nur vom Gesamtausschuss mit 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung der DLG

§ 14

- 1) Die Auflösung der DLG kann nur vom Gesamtausschuss vorgeschlagen und durch gleich lautende mit 2/3-Mehrheit gefasste Beschlüsse zweier in einem Abstand von mindestens 3 Monaten aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLG an den DACHVERBAND WISSENSCHAFTLICHER GESELLSCHAFTEN der AGRAR-, FORST-, ERNÄHRUNGS-, VETERINÄR- und UMWELTFORSCHUNG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 7. September 2010

Carl Albrecht Bartmer

Präsident

Helmut Ehlen

Vizepräsident

Professor Dr. Achim Stiebing

Vizepräsident

Dr. Reinhard Grandke

Hauptgeschäftsführer

Allgemeine Geschäftsordnung der DLG e.V.

I. Der Vorstand

1. Die Leitung der DLG liegt in der Hand des Vorstandes.
2. Der Hauptgeschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
3. Der Vorstand hat die Vorlagen für den Gesamtausschuss und die Mitgliederversammlung einzubringen und für die Umsetzung deren Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand beschließt die Vorlage über die Einrichtung und Auflösung von Geschäftsbereichen sowie über die Einrichtung und Auflösung von Gremien; grundsätzliche Beschlüsse der Geschäftsbereiche und Gremien bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann Beschlüsse der Geschäftsbereiche und ihrer Gremien aufheben.

Anträge für den Gesamtausschuss und die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung im Herbst und Winter, dem Vorstand vorzulegen. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für den Gesamtausschuss und die Mitgliederversammlung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Überweisung der Anträge an die nach Grundgesetz und Geschäftsordnung zuständigen Gremien.

II. Die Geschäftsbereiche und Gremien

4. Für die Arbeit der DLG werden Geschäftsbereiche und Gremien eingerichtet; dies sind
 - a) Fachbereiche und Fachzentren mit Hauptausschüssen, Ausschüssen, Unterausschüssen, Fachbeiräten, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, usw.
 - b) Testzentren mit Beiräten, Kommissionen, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, usw.
5. Die Geschäftsbereiche werden auf Vorlage des Vorstandes durch Beschluss des Gesamtausschusses zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete eingerichtet. Sie werden in gleicher Weise aufgelöst. Die Einrichtung und Auflösung von Gremien erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Hauptausschüsse sollen höchstens 25 Mitglieder umfassen, die Ausschüsse höchstens 16 Mitglieder. Alle anderen Gremien sollen aus höchstens 12 Mitgliedern bestehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Die Arbeiten der Geschäftsbereiche erfolgen in einem Hauptausschuss oder Beirat, der die Einrichtung von weiteren Gremien für bestimmte Fachfragen vorschlagen kann. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden vom jeweiligen Gremium gewählt. Die Wahl bedarf bei Geschäftsbereichen, Hauptausschüssen und Beiräten der Bestätigung durch den Vorstand. Bei allen anderen Gremien bedarf sie der Bestätigung durch den Hauptausschuss oder Beirat.

Die ersten 6 Mitglieder werden bei Neueinrichtung eines Ausschusses vom Vorstand berufen, alle weiteren Mitglieder wählt der Ausschuss. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder des Hauptausschusses.

7. Die Vorsitzenden der Geschäftsbereiche, die zugleich die Vorsitzenden der Hauptausschüsse oder Beiräte sind, stellen den Arbeitsplan auf und leiten die fachliche Arbeit des Geschäftsbereiches. Sie berufen die Bereichsversammlungen sowie die Sitzungen des Hauptausschusses oder des Beirates ein und bestimmen deren Tagesordnung. Die Vorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil, um die

Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu vertreten.

8. Zur Bearbeitung spezieller Fachfragen können auf Vorschlag des Geschäftsbereiches durch Beschluss des Vorstandes Kommissionen und Fachbeiräte gebildet werden. Diese Gremien werden auf bestimmte Zeit eingerichtet. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsbereiches vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und sorgt für den Ablauf der Geschäfte. Die Empfehlungen der Gremien bedürfen der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse und Beiräte oder des Vorstandes. Im Übrigen findet auf ihre Tätigkeit die Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
9. Zur Bearbeitung spezieller Fachfragen von nur kurzer Dauer können Vorstand und Gremien der Geschäftsbereiche Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise einsetzen und deren Mitglieder berufen. Ihre Arbeitsergebnisse müssen in die fachlichen Arbeiten der einsetzenden Gremien eingehen und von diesen verantwortet werden. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
10. Alle Wahlen erfolgen geheim und auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ausschussmitglieder, die 3 Jahre keine Mitarbeit leisten, dürfen nicht wieder gewählt werden. Vor jeder Wahl sind neue Wahlvorschläge zu hören. Auch die Vorsitzenden und Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.
11. Es soll mindestens jährlich eine Sitzung der Gremien stattfinden, die von den Vorsitzenden einzuberufen ist. Ort, Zeit und Tagesordnung sind dem Vorstand mitzuteilen, der gegebenenfalls Einwendungen erheben kann. Gremien, die 2 Jahre keine Sitzung durchgeführt haben, sind aufzulösen.
12. Die Geschäftsführer der Geschäftsbereiche bereiten die Sitzungen vor, nehmen im Auftrag des Vorstandes an den Sitzungen teil und haben für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Sie sind nicht Mitglieder der betreffenden Gremien; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
13. Über die Sitzungen der Geschäftsbereiche und Gremien sind dem Vorstand Niederschriften vorzulegen. Sie haben Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben und sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Veröffentlichungen über Arbeiten, Tagungen und Sitzungen der DLG dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer vorgenommen werden. Für die in ihren Versammlungen gehaltenen Vorträge steht der DLG das Erstveröffentlichungsrecht zu.
14. Der Schriftverkehr der Geschäftsbereiche und Gremien mit Ministerien erfolgt über den Vorstand, das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit anderen Dienststellen und Organisationen, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist.

III. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der DLG

15. Der Vorstand bestellt den Hauptgeschäftsführer. Die Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und die Geschäftsführer werden vom Vorstand berufen und abberufen, die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter vom Hauptgeschäftsführer angestellt. Der Hauptgeschäftsführer übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.
16. Die Geschäftsführer unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Vorsitzenden ihres Geschäftsbereiches.
17. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die Dienstanweisungen.
18. Beschwerden über Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Über weitere Beschwerden entscheidet der Vorstand.

IV. Haushalt und Rechnungswesen

19. Der Vorstand legt dem Gesamtausschuss den Haushaltsvoranschlag und den Geschäftsbericht vor.
20. Zum 31. Dezember ist ein jährlicher Rechnungsabschluss mit Bilanzen aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
Die vom Gesamtausschuss gewählten Rechnungsprüfer prüfen den Rechnungsabschluss und erstatten dem Gesamtausschuss über ihre Prüfung Bericht.
21. Außerordentliche Ausgaben ab EUR 500.000,- bis zum Betrag von EUR 1.000.000,- kann der Vorstand beschließen. Außerordentliche Ausgaben über EUR 1.000.000,- sind vom Gesamtausschuss zu bewilligen.
22. Die Buchführung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung einzurichten. Weiterhin ist eine Kostenrechnung, gegliedert nach Kostenstellen und Kostenarten, in der DLG bereitzustellen.
23. Es gilt der Grundsatz der ehrenamtlichen Mitarbeit. Für die ehrenamtliche Mitarbeit werden in der Regel keine Honorare und Reisegelder gezahlt; Ausnahmen bewilligt der Vorstand. Für Berichterstatter in den Sitzungen und Tagungen sowie für Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Geschäftsbereiche und Ausschüsse können Aufwandsentschädigungen, Honorare und Reisegelder gezahlt werden. Wenn Reisegelder gezahlt werden, kommen unter Anwendung der für die hauptamtlichen Mitarbeiter der DLG vorgeschriebenen Sätze nur die dienstlich benötigten Tage, nicht die freiwillige Teilnahme an anderen Sitzungen in Frage.

Frankfurt am Main, 7. September 2010

Carl Albrecht Bartmer

Präsident

Helmut Ehlen

Vizepräsident

Professor Dr. Achim Stiebing

Vizepräsident

Dr. Reinhard Grandke

Hauptgeschäftsführer